


Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 053/20				
Fachbereich: Der Gemeindedirektor			Datum: 05.08.2020				
Tagesordnungspunkt							
Antrag Ratsmitglied Storm: Bauabnahmen durch den Bau- und Umweltausschuss							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
17.08.2020	VA Grasleben	nö					
24.08.2020	GR Grasleben	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Janze	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Janze)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt, den Antrag von Ratsmitglied Storm abzulehnen.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Ratsmitglied Axel Storm hat mit Schreiben vom 22.06.2020 beantragt, dass durch die Verwaltung bei Baumaßnahmen ab 1.000 Euro, z.B. bei der Verlegung von Telefonkabeln im Fußweg, die Abnahme durch die Verwaltung erst erfolgen darf, wenn der Bau- und Umweltausschuss die Zustimmung zur Abnahme erteilt hat und die fertiggestellte Maßnahme ggf. vorab selbst begutachtet hat. Auf die Anlage wird hingewiesen.

Eine Beschlussfassung über den Antrag wäre rechtswidrig, der Antrag ist daher abzulehnen.

Begründung:

Die Gemeinde handelt als juristische Person des öffentlichen Rechts durch ihre Organe. Diese sind u.a. die Vertretung (auch Rat genannt) und der Bürgermeister (auch Hauptverwaltungsbeamter genannt). Eine Besonderheit liegt im niedersächsischen Konstrukt der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden vor. Hier kann der Rat gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Zweigleisigkeit aus Bürgermeister und Gemeindedirektor beschließen. In einem solchen Fall übernimmt der ehrenamtliche Bürgermeister die repräsentativen Aufgaben und der Gemeindedirektor ist als Leiter der Gemeindeverwaltung für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben zuständig. In der Gemeinde Grasleben wurde diese Verfahrensweise für die laufende Wahlperiode beschlossen. Zur Erfüllung der

Verwaltungsaufgaben hat der Rat in der Gemeinde Grasleben den Samtgemeindebürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis des Gemeindedirektors berufen.

Die Gestaltung des Organhandelns ist von der rechtlichen Ermächtigung zur Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben abhängig. Die Vertretung kann über solche Angelegenheiten beschließen, die ihr qua Gesetz zugewiesen sind. Gleiches gilt für Aufgaben des Gemeindedirektors. Qua Gesetz an den Gemeindedirektor zugewiesene Aufgaben kann sich der Rat nicht heranziehen. Ein entsprechender Beschluss wäre rechtswidrig.

Liegt eine ausdrückliche gesetzliche Spezialzuweisung nicht vor, so ist der Einzelfall zu würdigen. Da im NKomVG keine explizite Regelung zum vorliegenden Sachverhalt vorliegt, bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich danach, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt bzw. in der sogenannten Lückenfunktion dem Verwaltungsausschuss zuzuordnen ist. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Gemeindedirektor gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben zuständig, soweit die Vertretung von einer Heranziehung keinen Gebrauch gemacht hat.

Eine Abgrenzung außerhalb dieses Beurteilungsspielraums, insbesondere zur Beschränkung der Kompetenzen des Gemeindedirektors, wäre unwirksam, auch weil dessen Organstellung einen angemessenen Aufgabenbestand erfordert. Streitigkeiten zwischen Gemeindedirektor und Rat über die Ausgestaltung des Rückholrechts werden als Organstreitigkeiten mithilfe der Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Der Begriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in vollem Umfang verwaltungsrechtlich nachgeprüft werden kann. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen, nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind und deshalb zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in Regelmäßigkeit erfolgt.

Maßgeblich ist ausschließlich die Bedeutung für die Gemeinde. Die Bestimmung lässt sich, zumal im Hinblick auf das Merkmal der regelmäßigen Wiederkehr, nur im konkreten Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung des allgemeinen Umfangs der Verwaltungstätigkeiten der betreffenden Kommune und ihres Haushaltsvolumens, treffen, nicht aber abstrakt für alle Aufgabenbereiche und für alle Kommunen einer bestimmten Art und Größenordnung. Zur Konkretisierung des Begriffs kann die Vertretung Richtlinien aufstellen und bei finanzwirksamen Geschäften Wertgrenzen festlegen.

Die Beauftragung und spätere Abnahme von Baumaßnahmen mit bereits minimalen Volumina ab 1.000 Euro, die von der Verwaltung oder Dritten in Auftrag gegeben werden, gehört der Routinearbeit eines jeden Bauamtes an. So ist auch in der Gemeinde Grasleben ein regelmäßiger Ablauf gegeben, der durch die Abnahme nach augenscheinlicher Begutachtung und Kontrolle der Einhaltung der Regeln der Technik durch hausinterne Techniker oder, sofern fachlich notwendig, mithilfe der für den jeweiligen Auftrag bestellten Ingenieure und durch die jeweilige Protokollierung umgesetzt wird. Nach grober Schätzung werden in der Gemeinde Grasleben jährlich rund 50 Aufträge in der genannten Größenordnung ausgeführt.

Vorliegend kann daher festgehalten werden, dass der Antrag von Ratsmitglied Storm unzweifelhaft auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung zielt. Aus diesem Grunde kann ferner festgehalten werden, dass nach dem NKomVG keine Zuständigkeit der Kollegialorgane (Rat oder Ausschüsse) besteht.

Auch sind keine genaueren Abgrenzungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Grasleben erkennbar. Ferner hat sich die Vertretung der Gemeinde Grasleben keine Beschlussfassung vorbehalten bzw. Ausgestaltung vorgenommen. Insgesamt sind keine Grundlagen erkennbar, die einen Eingriff des Bau- und Umweltausschusses in die Geschäfte der laufenden Verwaltung rechtfertigen.

Demzufolge wäre ein bejahender Beschluss über den Antrag des Ratsmitglieds Storm rechtswidrig. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist nach § 85 NKomVG der Gemeindedirektor zuständig.

Zur weiteren Begründung ist anzuführen: Das Ziel des Gesetzes der Entlastung der Kollegialorgane von der Befassung mit Alltagsgeschäften der Verwaltung würde mit Durchsetzung des Antrages gänzlich verfehlt. Durch eine vorangestellte Abnahme des Bau- und Umweltausschusses würden die jeweiligen Baumaßnahmen immens verzögert und zusätzlich erhebliche personelle Zusatzkosten in unwirtschaftlicher Höhe durch die dann notwendigen Terminabstimmungen zwischen Verwaltung, Ausschussmitgliedern und Bauleitern entstehen. Für den theoretischen Fall einer Umsetzung des Antrages müsste in der Verwaltung weiteres Personal eingestellt werden, da dies in heutiger personeller Besetzung bzw. vor dem Hintergrund der deutlichen Arbeitsüberlastung des Fachbereiches Bauen und Ordnung keinesfalls zu leisten wäre.

Ferner gibt es bereits eine Absprache zwischen Ausschuss und Verwaltung, nach der der Verwaltung Mängel alsbald nach Bekanntwerden idealerweise bebildert mitgeteilt werden, was verwaltungsseits frühestmöglich zu weiteren Veranlassungen und (Nach-)Kontrollen führt. Dieses Verfahren ist zielgerichtet, die vorgeschlagene Verfahrensweise würde dagegen die laufende Verwaltungstätigkeit erheblich stören. Mit der praktizierten Verfahrensweise kann dem Wunsch der Ratsmitglieder nach Fehlervermeidung grundsätzlich schon Rechnung getragen werden. Ferner wird verwaltungsseits nochmal sehr deutlich formuliert, dass Begehungen im Rahmen der Ausschusssitzungen jederzeit durchgeführt werden können, wenn der entsprechende Wunsch dazu geäußert wird. Die Verwaltung hatte dies in der Vergangenheit begrüßt und wird Begehungen auch zukünftig unterstützen. Der Impuls dazu muss jedoch vom Bau- und Umweltausschuss selbst kommen.

Für eine fortlaufende Gewährleistung des demokratischen Prinzips ist es unabkömmlich, eine Kontrolle der Verwaltung durch das Fachorgan des Bau- und Umweltausschusses zu gewährleisten. Der Rat soll die Verwaltung zwar kontrollieren und so vor Fehlentscheidungen und zusätzlichen monetären Verpflichtungen schützen, allerdings dürfte der Rat keinen Fachausschuss befehligen, Aufgaben zu übernehmen. Eine derartige Befehligung würde eine nicht dem Übermaßverbot entsprechende (nicht erforderliche und somit unverhältnismäßige) und daher rechtswidrige Maßnahme des Rates darstellen. Dies wäre bei der gemeinsamen Abnahme von Baumaßnahmen der Fall.

Der Antrag von Ratsmitglied Storm ist daher abzulehnen.

Anlagen: Antrag des Herrn Storm

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Axel Storm

Axel Storm Mittelstraße 6a 38368 Grasleben

Grasleben, 2020-06-22

An den Rat der Gemeinde Grasleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, dass die Gemeindeverwaltung Baumaßnahmen ab 1.000,- €, die von der Verwaltung beauftragt wurden, erst abnehmen darf, nachdem der Bauausschuss sich die Maßnahme angeschaut und die Zustimmung zur Abnahme erteilt hat.

Des Weiteren beantrage ich, Baumaßnahmen Dritter, z.B. Verlegung Telefonkabel im Fußweg, die Abnahme der Verwaltung erst erfolgen darf, wenn der Bauausschuss die Zustimmung zur Abnahme erteilt hat.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Axel Storm

Mitglied des Rates der Gemeinde Grasleben